

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Kasel vom 31.03.2021

Der Gemeinderat Kasel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.11.2014 außer Kraft.

Kasel, den 31.03.2021
Karl-Heinrich Ewald, Ortsbürgermeister

Anlage

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) ein Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 300 €
 - b) ein Reihengrab (ab vollendeten 5. Lebensjahr) 800 €
 - c) ein Urnenreihengrab 500 €
 - d) ein Anonymes Urnenreihengrab 1.250 €
 - e) ein Rasengrab als Reihengrab (inkl. Pflegekosten) 2.000 €
 - f) ein Rasengrab als Urnenreihengrab (inkl. Pflegekosten) 1.250 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 1.100 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 2.200 €
 - c) je weitere Grabstätte 1.100 €
 - d) ein Urnenwahlgrab 900 €
 - e) ein Rasengrab 1-Stellig (inkl. Pflegekosten) 2.500 €
 - f) ein Rasengrab 2-Stellig (inkl. Pflegekosten) 3.250 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nummer 1. bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 44 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 88 €
 - c) je weitere Grabstätte 44 €
 - d) ein Urnenwahlgrab 36 €
 - e) ein Rasengrab 1-Stellig (inkl. Pflegekosten) 100 €
 - f) ein Rasengrab 2-Stellig (inkl. Pflegekosten) 130 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 1. erhoben.

III. Ausheben und Schließen

a) Kindergrab	200 €
b) Reihengrab	550 €
c) Wahlgrab je Grabstelle	550 €
d) Urnengrab, Rasenurnengrab, anonymes Urnengrab	200 €
e) Samstagszuschlag	50 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten und Ersatz von evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

a) für die Aufbewahrung einer Leiche	150 €
b) für die Aufbewahrung einer Leiche die nicht in Kassel beigesetzt wird (Fremdbelegung)	200 €
c) für die Aufbewahrung einer Urne	150 €

VI. Grabeinfassung

1. Für die Einfassung der Gräber mit Steinplatten

a) Kindergrab und Urnengrab	100 €
b) Reihengrab und 1-Stelliges Wahlgrab	150 €
c) 2-Stelliges Wahlgrab	200 €
d) 3-Stelliges Wahlgrab	300 €

Kassel, den 31.03.2021
Karl-Heinrich Ewald, Ortsbürgermeister